

## Anwaltsvergütung

# Die Vereinbarung von Zeitintervallen im Anwaltsvertrag

Wirksamer 15-Minuten-Takt in AGB? Zugleich Besprechung von LG Köln, AnwBl 2018, 170

Rechtsanwältin Dr. Jessica Blattner, Köln

Anwältinnen und Anwälte setzen immer häufiger auf individuelle Vergütungsvereinbarungen mit dem Mandanten. Denn in vielen Fällen spiegeln die Sätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) den tatsächlichen Aufwand nicht wider. Bei der reinen Beratung ist die Gebührenvereinbarung sogar zwingend, wenn man nicht am Ende umsonst beraten möchte. Seit Jahren Diskussionsthema sind die Zeittaktklauseln: Ist ein Abrechnungsintervall von 15 Minuten möglich? Ein aktuelles – inzwischen rechtskräftiges – Urteil des LG Köln (AnwBl 2018, 170, Volltext AnwBl Online 2018, 261) hält den 15-Minuten-Zeittakt für AGB-rechtswidrig. Die Autorin widerspricht und gibt praktische Tipps für die Vergütungsvereinbarung und die Abrechnung. Wer mehr über die Wirksamkeitserfordernisse von Vergütungsvereinbarungen wissen will: Das neue Anwaltsblatt-Honorartool (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/apps/anwaltsblatt-honorartool>) führt im Frage- und Antwort-Spiel zu einer Checkliste mit allen Wirksamkeitserfordernissen für ein konkretes Mandat.

## I. Stundenhonorar und Zeittaktklausel

### 1. Das Abrechnen nach Zeitaufwand

Mit der Zeitvergütung – heute in vielen Bereichen der anwaltlichen Tätigkeit üblich – wählen die Parteien des Anwaltsvertrags bewusst eine Berechnungsweise, die sich von der streitwertabhängigen Vergütung vollständig löst. Meist erfolgt eine derartige Vereinbarung in Form von Stunden- oder Tagessätzen. Diese Art der Vergütung ist zulässig und verstößt insbesondere nicht gegen das Bestimmtheitsgebot.<sup>1</sup> Das Honorar wird nach Zeitaufwand und einem Stunden-/Tagessatz festgelegt, kann somit objektiv ermittelt werden und obliegt nicht im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 2 RVG unzulässigerweise dem Ermessen des Rechtsanwalts.

Eine Befragung in Deutschland hat ergeben, dass Stundenhonorare bei den Mandanten weniger beliebt sind als Pauschal- oder Erfolgshonorare.<sup>2</sup> Dies liegt wohl daran, dass der Mandant die in Rechnung gestellte Zeit zwar bezahlen muss, aber nicht kontrollieren kann. Daher verlangt der BGH, dass der Anwalt die geltend gemachten Stunden schlüssig und nicht nur im Rahmen pauschaler Angaben darlegt.<sup>3</sup> Der Vorteil der stundenbasierten Vergütung besteht darin, dass ein unmittelbarer Bezug zwischen dem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit und der Höhe der Vergütung besteht. Vielleicht ist das Stundenhonorar aus diesem Grund die gängigste Form der zeitabhängigen Vergütung.<sup>4</sup> Für den Anwalt bietet sich die Berechnung von Stundensätzen an, wenn die gesetzlichen

Gebühren nicht ausreichen, um die Anwaltstätigkeit angemessen zu vergüten.

Im Rahmen einer solchen Input-basierten Vergütung spielen insbesondere Abrechnungsintervalle eine wichtige Rolle. Bei einem Zeithonorar auf Grundlage eines Stundensatzes können die Parteien vereinbaren, ob die tatsächlich aufgewendete Zeit oder Mindestzeiteinheiten (Abrechnung nach angefangenen x Minuten) unabhängig von der tatsächlich aufgewendeten Zeit, abgerechnet werden. Eine solche Abrechnung in Stundenbruchteilen ist üblich, da der Anwalt häufig durch Anrufe oder ähnliche Vorkommnisse in der Bearbeitung des Mandats unterbrochen wird und daher nicht auf die Abrechnung einer vollen Stunde bei durchgehender Bearbeitung verweisen kann.<sup>5</sup>

Die wirksame Vereinbarung solcher Zeittaktklauseln ist somit für die Anwaltschaft ein praxisrelevantes Thema. In der Vergangenheit haben bereits einige Gerichte die Zulässigkeit derartiger Klauseln geprüft. Zuletzt hat sich das Landgericht Köln in seinem Urteil vom 24.1.2018 – 26 O 453/16<sup>6</sup> umfassend mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Anwaltsvertrag auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang auch die im Vertrag enthaltene Zeittaktklausel geprüft. Dieses Urteil soll Aufhänger sein, um die Rechtsprechung rund um Zeittaktklauseln zu beleuchten und rechtswirksame Vereinbarungen aufzuzeigen.

## 2. Grundsätzliches zu Zeittaktklauseln

Die Abrechnung in Form von Zeittaktregelungen ist durch den Gesetzgeber anerkannt und vorgesehen. So wird etwa in § 8 Abs. 2 S. 2 JVEG für die Berechnung der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. § 8 Abs. 2 S. 2 JVEG gilt nur für die letzte bereits begonnene Stunde, so dass die Zeittaktklausel nur einmalig zur Anwendung kommen kann. Für die Vergütung von Steuerberatern regelt § 13 der Steuerberatervergütung (StBVV) bei einem Stundensatzrahmen von 30 Euro bis 70 Euro eine Berechnung für jede angefangene halbe Stunde. Eine Berechnung nach Minuten oder angefangener Viertelstunde scheidet aufgrund des Systems der Pauschalgebühren der StBVV komplett aus, wenn der Anwendungsbereich des § 13 StBVV eröffnet ist.<sup>7</sup>

Dies lässt sich auf die Anwaltsvergütung sicherlich nicht ohne Weiteres übertragen, da die Stundensätze oft höher liegen. Am „gerechtesten“ wäre eine sekundengenaue Abrechnung, sodass der Auftraggeber für jede Sekunde Arbeitszeit seines Rechtsanwalts 1/3600 des vereinbarten Stundensatzes schuldet. Eine derartige Abrechnung pro gearbeitete Sekunde ist jedoch – wenn man einmal telefonische Beratungen des Rechtsanwalts außer Acht lässt, bei denen eine automatische Zeiterfassung erfolgt – praktisch nicht durchführbar. Verbreitet wird die Abrechnung in kürzeren Intervallen von sechs, zehn oder fünfzehn Minuten vereinbart. Die meisten Rechts-

<sup>1</sup> BGHZ 162, 98, 105 = AnwBl 2005, 582, 583 = NJW 2005, 2142, 2143.

<sup>2</sup> Heussen AnwBl 2009, 157, 159; Krämer/Mauer/Kilian, Vergütungsvereinbarung und -management, München 2005, Rn. 265 ff.

<sup>3</sup> BGHZ 184, 209 = AnwBl 2010, 362 = NJW 2010, 1364.

<sup>4</sup> Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, Bonn 2006, S. 174.

<sup>5</sup> Krämer/Mauer/Kilian, (Fn. 2), Rn. 599.

<sup>6</sup> LG Köln, AnwBl 2018, 170 (Volltext AnwBl Online 2018, 261).

<sup>7</sup> Eckert/Lotz, Steuerberatervergütungsverordnung, 6. Aufl. 2017, Rn. 7.

anwälte bedienen sich eines Zeittakts von 15 Minuten oder kürzer.<sup>8</sup>

### 3. Bisherige Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit von Zeittaktklauseln

Obwohl die Vereinbarung eines Zeittaktes im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen in der Praxis recht häufig vorkommt, gibt es hierzu erstaunlich wenige Gerichtsentscheidungen.

- Eine der ersten Entscheidungen hierzu fällt das OLG Düsseldorf<sup>9</sup> im Jahr 2006. Es erklärte eine Vergütungsvereinbarung, nach der jede angefangene Viertelstunde zur Abrechnung gelangt, im Rahmen Allgemeiner Mandatsbedingungen gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB für unzulässig. Dies begründete es damit, dass in diesem Fall jede Tätigkeit des Anwalts, die auch nur wenige Minuten oder gar Sekunden in Anspruch nehme (wie zum Beispiel ein kurzes Telefonat oder Personalanweisungen) im Zeittakt von jeweils 15 Minuten zu vergüten sei. Wiederum würden 15 Minuten abgerechnet bei jeder länger andauernden Tätigkeit des Anwalts, die den jeweiligen Zeitabschnitt von 15 Minuten auch nur um Sekunden überschreite. Eine untere Grenze für Zeittaktklauseln setzten die Richter nicht fest. Jedoch äußerte sich der Senat allgemein kritisch bezüglich der Zulässigkeit von Zeittaktklauseln gegenüber der Abrechnung nach einem Stundenlohn, da immer die Gefahr bestünde, dass es zur Abrechnung einer Zeitspanne komme, die unter Umständen nicht vollständig gearbeitet wurde.
- Der BGH hat schließlich die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf durch Beschluss vom 5. März 2009 – IX ZR 144/06 teils als unzulässig verworfen, teils als unbegründet zurückgewiesen.<sup>10</sup> Die Frage, ob ein Zeittakt von 15 Minuten eines vereinbarten Zeithonorars der Inhaltskontrolle unterworfen sei und gegebenenfalls dieser standhalte, sei im vorliegenden Fall nicht zu beantworten. Das OLG Düsseldorf habe nämlich in tatrichterlicher Verantwortung die missbräuchliche Ausnutzung des Viertelstundentakts angenommen. Dies sei eine Frage des Einzelfalls und der grundsätzlichen Klärung durch den BGH nicht zugänglich. Ein klärendes Wort zur Zulässigkeit von Zeittaktklauseln seitens des BGH blieb damit aus.
- Es folgte im Jahr 2009 die Entscheidung des OLG Schleswig<sup>11</sup>, das sich dem OLG Düsseldorf widersetzte und die Vereinbarung einer Zeittaktklausel von 15 Minuten als wirksam ansah. Das Gericht weist in seiner Entscheidung auf § 13 StBVV, der einen Zeittakt von 30 Minuten ausdrücklich vorsieht. Es sei nicht einleuchtend, wieso bei Rechtsanwältin eine derartige Taktung eine unangemessene Benachteiligung darstellen solle. Vielmehr erscheine ein Zeittakt von 15 Minuten für die anwaltliche Tätigkeit, deren Arbeitsschritte in der Regel längere Zeitabschnitte umfassten als nur Einzelminuten, adäquat. Allein die vom OLG Düsseldorf im Einzelfall bejahte missbräuchliche Ausnutzung der Zeittaktklausel führe nicht dazu, dass derartige Klauseln in jedem Fall unzulässig seien.
- Das Landgericht München folgte der Rechtsauffassung des OLG Schleswig im Jahr 2010.<sup>12</sup> Es stützte seine Argumentation vor allem auf Praktikabilitätsabwägungen. Es sei abwegig, von der Praxis eine minutengerechte Abrechnung zu erwarten.
- Das OLG Düsseldorf hingegen bestätigte seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2007 erneut im Jahr 2010<sup>13</sup> und im Jahr 2011<sup>14</sup>. Ein 15-minütiger Zeittakt in AGB verstoße gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil das Äquivalenzprinzip von Leistung und Gegenleistung verletzt werde. Da der Rechtsanwalt bei seiner täglichen Arbeit in der Regel nicht kontinuierlich nur ein Mandat, sondern typischerweise mehrere Fälle bearbeite, entstünden bei Mandatsbearbeitung auch folgerichtig und Tag für Tag zahlreiche Zeitintervallfraktionen, die stets, wiederholt und auch mehrmals täglich zur Anwendung der Zeittaktklausel in allen bearbeiteten Mandaten und zu Lasten eines jeden Mandanten führen könnten (sog. „multi-billing“).<sup>15</sup> Die Wirksamkeit der Zeittaktklausel könne daher nicht davon abhängen, ob der Rechtsanwalt von ihr extensiven oder zurückhaltenden Gebrauch mache. Die Zeittaktklausel könne auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass eine Abrechnung nach kürzeren Zeitabschnitten zu einem unzumutbaren Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts bei der Zeiterfassung führe. Der Aufwand bei der Zeiterfassung hänge mit Blick auf die – seit langem verfügbaren und deshalb auch zum Einsatz zu bringenden – modernen Zeiterfassungssysteme nicht von der Länge des Zeitabschnitts ab.<sup>16</sup> Der Vergleich mit § 13 StBVV des OLG Schleswig sei nicht tragbar, da die erheblichen Rundungseffekte zu Lasten des Mandanten dort nicht einträten, unter anderem weil das gesetzliche Zeithonorar

des § 13 Abs. 2 StBVV nur für enumerativ bestimmte Tätigkeiten des Steuerberaters verlangt werden könne, zu denen zum Beispiel die Beratungsfunktion nicht gehöre.<sup>17</sup>

## II. Das Urteil des LG Köln vom 24. Januar 2018 – 26 O 453/16

Zuletzt befasste sich das LG Köln mit der Rechtmäßigkeit von Zeittaktklauseln. Anlass des Urteils waren Beschwerden mehrerer Mandanten, die sich damit an die Rechtsanwaltskammer Köln wandten. Die Mandanten monierten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer im Bezirk der Kammer ansässigen Kanzlei und das damit verbundene Abrechnungsverhalten. Die Rechtsanwaltskammer forderte zunächst bestimmte Klauseln in den Mandatsbedingungen nicht mehr zu verwenden und eine entsprechende Unterlassungserklärung. Dies verweigerte die Kanzlei. Daraufhin erhob die Rechtsanwaltskammer Klage vor dem Landgericht Köln und beantragte, die Unterlassung des Gebrauchs der Klauseln im Rechtsverkehr. Die Klage hatte überwiegend Erfolg.

### 1. Die Zeittaktklausel im Urteil

In den Mandatsbedingungen fand sich die folgende Klausel zur Vergütung:

„Für die unter Nummer 1 genannten Tätigkeiten (= außergerichtliche und gerichtliche) der Auftragnehmer wird vereinbart, dass anstelle der gesetzlichen Gebühren eine Vergütung i.H.v. 190 Euro je Stunde durch den Auftraggeber an die Auftragnehmer zu zahlen ist. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche MwSt.“

Abgerechnet wird in Viertelstundenschritten, ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet, wobei der Zeitaufwand minutenganz erfasst wird.“

### 2. Entscheidung des LG Köln vom 24.1.2018 – 26 O 453/16

#### a) Keine Inhaltskontrolle von Preisabreden

Das LG Köln hat zunächst kurz und knapp festgestellt, dass die Preisabrede von 190 Euro pro Stunden in Abs. 1 keiner Inhaltskontrolle unterliege gemäß § 307 Abs. 3 BGB. Das ist im Ergebnis richtig. Ganz eindeutig ist es im Falle der Rechtsanwaltsvergütung jedoch nicht. Denn der oben genannte Grundsatz, dass vertragliche Hauptleistungspflichten nicht von der AGB-Kontrolle erfasst sind, meint zunächst nur den Fall, dass es keine gesetzlichen Vorschriften über die Gegenleistung, also insbesondere den Preis, gibt. § 3a RVG ist eine solche dispositive Vergütungsregelung<sup>18</sup> für Rechtsanwälte. § 3a RVG setzt voraus, dass die anwaltliche Vergütung angemessen ist.

Zu den vergleichbaren dispositiven Vergütungsregelungen der Ärzte (GOÄ), der Zahnärzte (GOZ) und der Architek-

8 Hommerich/Kilian, (Fn. 4), S. 84; Hansens RVGReport 2009, 164, 165.

9 OLG Düsseldorf AnwBl 2006, 770 = NJW-RR 2007, 129 ff.

10 BGH AnwBl 2009, 554.

11 OLG Schleswig AnwBl 2009, 554.

12 LG München I AGS 2010, 284 = BRAK-Mitt. 2010, S. 148 ff.

13 OLG Düsseldorf DStRE 2010, 1346.

14 OLG Düsseldorf AnwBl 2011, 964.

15 OLG Düsseldorf AnwBl 2011, 964.

16 OLG Düsseldorf AnwBl 2010, 296 = DStRE 2010, 1346.

17 OLG Düsseldorf AnwBl 2006, 770 = NJW-RR 2007, 129 ff.

18 Noch zu § 3 BRAGO Schall BB 1994, 1541, 1544.

ten (HOAI) hat der BGH bereits entschieden, dass die Voraussetzungen für eine Inhaltskontrolle trotz des oben genannten Regelungsgehalts von § 307 Abs. 3 S. 1 BGB vorliegen, wenn Vergütungsvereinbarungen in AGB von Rechtsvorschriften abweichen und diese Rechtsvorschriften gerade Preisregelungen zum Gegenstand hätten.<sup>19</sup> Dabei sind unter Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 BGB nicht nur Gesetzesvorschriften im materiellen Sinn zu verstehen, sondern auch allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze sowie die Gesamtheit der wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben.<sup>20</sup>

Obwohl eine vergleichbare Rechtsprechung zum Anwaltsvergütungsrecht bislang noch fehlt,<sup>21</sup> ist zu erwarten, dass der BGH dort genauso entscheiden würde wie in den oben genannten Sachverhalten.<sup>22</sup> Das LG Köln sah dies anders, lässt aber eine Auseinandersetzung völlig vermissen.

#### b) Stellungnahme

Dennoch ist dem LG Köln im Ergebnis zuzustimmen. Eine solche richterliche Kontrolle des Leistungsangebots und der Preise stünde in einem eklatanten Widerspruch zu den Prinzipien einer auf Privatautonomie und Wettbewerb gegründeten Marktwirtschaft.<sup>23</sup>

Ginge man mit dem BGH davon aus, dass formularvertragliche Preisklauseln im Anwaltsvertrag aufgrund der Vergütungsregelung des § 3 a RVG einer gesetzlichen Inhaltskontrolle zu unterziehen sind, so wäre ein Verstoß der Vergütungsvereinbarung gegen § 307 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 BGB zu prüfen. Ein solcher wäre zu bejahen, wenn die Vergütungsvereinbarung von den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 3 a Abs. 2 S. 1 RVG so weit abweicht, dass sie nicht mehr damit zu vereinbaren ist und darüber hinaus dadurch der Mandant entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteiligt wird. Diese Meinung wird auch im Schrifttum teilweise mit der Begründung vertreten, dass das RVG kein hinreichendes Instrumentarium zur Kontrolle unangemessener Vergütungsvereinbarungen sei.<sup>24</sup> Die Regelungen des RVG zielten speziell auf die Individualvereinbarung und es fehle ein Hinweis im allgemeinen Berufsrecht und Gebührenrecht darauf, dass die Inhaltskontrolle der Gebührenvereinbarung ausgeschlossen sei.

Überzeugender ist es mit der Gegenansicht davon auszugehen, dass jene Klauseln, die Art und Umfang der für die vertragliche Hauptleistung geschuldeten anwaltlichen Vergütung unmittelbar bestimmen, aus der Inhaltskontrolle auscheiden. Die Herabsetzung einer nach § 3 a Abs. 2 S. 1 RVG unangemessen hohen Vergütung erfolgt im Rechtsstreit, das heißt, der ausschlaggebende Zeitpunkt für die Beurteilung der Angemessenheit liegt zeitlich nach der Erledigung des Auftrags.<sup>25</sup> Im Rahmen der Inhaltskontrolle nach dem AGB-Recht wird hingegen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestellt.<sup>26</sup> Aufgrund der Tatsache, dass der Rechtsanwalt bei Vertragsschluss oftmals den Umfang des Falls noch nicht richtig abschätzen kann, ist eine Überprüfung der Vergütungsvereinbarung nach Erledigung des Auftrags flexibler, sinnvoller und effizienter und damit der bessere Lösungsweg. Dazu kommt, dass sich die Rechtsfolgen grundlegend unterscheiden.

§ 306 Abs. 2 BGB bestimmt, dass eine unwirksame Klausel durch die gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen ist. Im Falle einer formularvertraglichen Vergütungsvereinbarung kämen also die gesetzlichen Gebühren zur Anwendung. Der

Anwaltsvertrag bleibt nach § 306 Abs. 1 BGB grundsätzlich wirksam. § 3 a Abs. 2 S. 1 RVG hingegen bestimmt, dass der Richter die Vergütung auf eine seiner Ansicht nach und den Umständen entsprechend angemessene Vergütung herabsetzt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung. Die Angemessenheit wird nach den Besonderheiten des Einzelfalls festgestellt. Die gesetzlichen Gebühren können zwar als Vergleich herangezogen werden, es kann aber nicht von ihnen ausgegangen werden, weil sie mitunter gerade kein angemessenes Entgelt darstellen.<sup>27</sup> In der Regel liegt der Betrag damit auch nach der Herabsetzung noch über den gesetzlichen Gebühren. Dadurch wird der Privatautonomie Rechnung getragen und dem Willen der Parteien, eine Vergütung frei zu vereinbaren, die durchaus höher sein kann als die gesetzlichen Vorgaben.

#### c) Zeittaktklausel als Preisnebenabrede kontrollfähig

Zutreffend stellt das LG Köln im Anschluss fest, dass die Zeittaktklausel in Abs. 2 der Vereinbarung als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle unterliegt.

Zeittaktklauseln, die eine Abrechnung für Stundenbruchteile vorsehen, sind im Hinblick auf eine AGB-Kontrolle bedenklich, da sie geeignet sind, den Mandanten im Sinne der § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unangemessen zu benachteiligen. Wie bereits festgestellt, unterliegt die zwischen den Parteien getroffene Preisabrede nach § 307 Abs. 3 BGB grundsätzlich nicht der Inhaltskontrolle. Daraus folgt, dass auch im Falle der Vereinbarung einer Zeittaktklausel das maßgebliche Äquivalenzverhältnis von voller Leistung und Gegenleistung, sprich die Vereinbarung des Stundenlohns, privatautonom bestimmt wird und der gerichtlichen Inhaltskontrolle entzogen ist.<sup>28</sup>

Vereinbaren die Parteien, dass bereits ein Bruchteil einer Zeitstunde mit einem entsprechenden Bruchteil der Stundenvergütung verrechnet wird, so unterliegt diese Absprache jedoch als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle dahingehend, ob das von den Parteien vereinbarte Äquivalenzverhältnis gewahrt bleibt.<sup>29</sup> Die Inhaltskontrolle soll den Vertragspartner des Verwenders vor einer einseitig ausbedungenen, inhaltlich unangemessenen Verkürzung der vollwertigen Leistung, wie er sie nach Gegenstand und Zweck des Vertrags erwarten darf, schützen.<sup>30</sup> Die Zeittaktklausel ist geeignet, das dem Schuldrecht im Allgemeinen und dem Dienstvertragsrecht

<sup>19</sup> Vgl. BGHZ 81, 229, 232 = NJW 1981, 2351, 2353 (Architektenhonorar); BGHZ 115, 391, 393 f. = NJW 1992, 746 (ärztliche Honorarvereinbarung); BGHZ 138, 100, 111 = NJW 1998, 1786, 1788 (zahnärztliche Honorarvereinbarung); BGHZ 139, 309, 311 = AnwBl 1999, 121 = NJW 1998, 3568 (Anwalts Honorar in Abweichung von der früheren BRAGO); vgl. auch Ulmer/Brandner/Hensen/Fuchs, 12. Aufl. 2016, § 307 BGB Rn. 72; Niebling WM 1992, 845, 850.

<sup>20</sup> BGHZ 137, 27, 29 = AnwBl 1999, 121 = NJW 1998, 384; Palandt/Grüneberg, 77. Aufl. 2018, § 307 BGB Rn. 51.

<sup>21</sup> Gerold/Schmidt/Mayer, 22. Aufl. 2015, § 3 a RVG Rn. 61.

<sup>22</sup> Vgl. auch Gerold/Schmidt/Mayer, (Fn. 21), § 3 a RVG Rn. 61, der sich auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zu einer Zeittaktklausel von 15 Minuten bezieht und dabei übersieht, dass eine solche Zeittaktklausel als Preisnebenabrede in jedem Fall der gesetzlichen Inhaltskontrolle unterliegt.

<sup>23</sup> Stoffels, AGB-Recht, 3. Aufl. 2015, Rn. 423; Joost ZIP 1996, 1685, 1687; Horn WM Sonderbeilage Nr. 1 1997, 8; Krüger WM 1999, 1402, 1407; Stoffels JZ 2001, 843, 844.

<sup>24</sup> Vgl. zu einer AGB-Kontrolle im Anwaltsvertrag über eine anwaltliche Beratung einer Telefon-Hotline: Bissel BRAK-Mitt. 2001, 50, 55.

<sup>25</sup> Teubel FS 125-jähriges Bestehen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, S. 537, 548.

<sup>26</sup> BGHZ 143, 104, 117 = NJW 2000, 1110, 1112; Medicus NJW 1995, 2577, 2579 f.

<sup>27</sup> Teubel (Fn. 25), S. 537, 548.

<sup>28</sup> OLG Düsseldorf AnwBl 2006, 770 = NJW-RR 2007, 130.

<sup>29</sup> OLG Düsseldorf NJW-RR 2007, 130.

<sup>30</sup> Vgl. dazu BGHZ 100, 158, 169 = NJW 1987, 1931, 1936.

im Besonderen zugrundeliegende Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) empfindlich zu verletzen.<sup>31</sup>

d) Benachteiligung des Mandanten durch 15-Minuten-Zeittaktklausel

Weiterhin – so das LG Köln – benachteilige die 15-Minuten-Zeittaktklausel den Mandanten unangemessen und verstoße daher gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Es könne in diesem Fall dazu kommen, dass auch im Falle einer Tätigkeit von 4 × 1 Minute der komplette Stundensatz fällig werde. Bei jeder anwaltlichen Tätigkeit, auch wenn diese nur einige Sekunden andauert, fielen für den Mandanten Kosten von 47,50 Euro an.

Regelmäßig erfordere die anwaltliche Tätigkeit auch zum Beispiel kurze Telefonate, die Anfertigung kurzer Notizen oder Vermerke, sodass in einer Vielzahl von Fällen die Vergütung, gerechnet auf die Minute, deutlich über dem vereinbarten Stundensatz liege. Die moderne Zeiterfassung mache es möglich, die Zeittaktung viel genauer zu erfassen. Es ergebe sich für den Anwalt der Anreiz, Tätigkeiten über den Tag zu verteilen, anstatt diese innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes zu erbringen. Die Zulässigkeit einer 15-Minuten-Taktung würde erfordern, dass erheblich kurze Tätigkeiten, wie zum Beispiel ein 30-sekündiger Anruf, nicht gesondert berechnet würden. Die Klausel ermögliche eine wesentliche Aufblähung des Zeitaufwandes und führe dazu, dass deutlich höhere Gebühren anfielen und in Rechnung gestellt würden als der vereinbarte Stundensatz. Das LG Köln hat sich damit der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf angeschlossen. Es hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zugelassen, diese wurde jedoch nicht eingelegt.

### III. Lösungen für die Anwaltspraxis

#### 1. Zeittaktklausel: Grundsätzlich sinnvoll und angemessen

Die Vereinbarung von Stundenhonoraren ist ebenso wie die Abrechnung in Zeitintervallen zulässig und muss auch aus praktischen Erwägungen möglich sein. Jedenfalls die formularvertragliche Abrechnung in Zeitintervallen von 30 Minuten ist aufgrund von § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB abzulehnen. Bereits bei einer Zeitspanne von 30 Minuten wird der Anwalt häufig in seiner Mandatsbearbeitung gestört, so dass er schwerlich 30 durchgearbeitete Minuten vorweisen kann.

Eine Abrechnung je angefangener 15-Minuten ist richtigerweise noch keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Noch kürzere Intervalle sind für die anwaltliche Praxis mit einem unverhältnismäßigen Dokumentationsaufwand verbunden. Zudem kann auch § 13 StBGebVO als Argumentationshilfe herangezogen werden, wenn sie auch nicht für Vergütungsvereinbarungen, die in Form von Allgemeinen Mandatsbedingungen geschlossen werden und für Rechtsanwälte direkt anwendbar ist. Richtigerweise kommt es bei einem 15-Minuten-Takt nicht zu einer erheblichen Störung des Äquivalenzverhältnisses, weil es kaum Tätigkeiten des Anwalts gibt, die nur wenige Minuten oder gar Sekunden in Anspruch nehmen.

Selbst ein kurzes Telefonat von wenigen Minuten beinhaltet mehr Zeitaufwand als diese wenigen Minuten an sich: Es erfordert vorher einen Blick in die Akte zur Erfassung des aktuellen Sachstandes und hinterher zumindest eine kurze Ak-

tendokumentation des Telefonats und/oder eine kurze Mitteilung an den Mandanten. Selbst ein kurzes Telefonat steht folglich mit seinem Zeitaufwand in der Praxis nicht alleine und schnell kommt der Anwalt mit Vor- und Nachbereitung an die 15 Minuten abgerechnete Arbeitszeit heran.

Nichtsdestotrotz: Am gerechtesten wäre natürlich eine minutengenaue Abrechnung, wie sie zum Beispiel auch bei telefonischer Rechtsberatung erfolgt. Seit Beginn des Jahres 1998 ist die Einholung einer telefonischen Rechtsberatung durch sog. Rechtsberatungs-Hotlines unter 0190-Telefonnummern im ganzen Bundesgebiet möglich.<sup>32</sup> Die Betreiber, meist juristische Personen des privaten Rechts oder Einzelunternehmen, stellen Sonder-Telefonnummer zur Verfügung (damals die Vorwahl 0190), über die der Mandant direkt zum Rechtsanwalt gelangt. Für die Nutzung der Sonder-Telefonnummer muss der Rechtsanwalt eine Grundgebühr entrichten. Der Anrufer bezahlt pro Minute einen gewissen Betrag für das Telefongespräch und die geschuldete Vergütung wird am Ende des Monats mit der Telefonrechnung abgebucht. Von diesem Betrag behält dann der Telefonanbieter einen Teil ein, der Rest wird an den Betreiber und an den Rechtsanwalt weitergeleitet. Die Rechtsberater-Hotline ist höchstrichterlich für zulässig erachtet worden.<sup>33</sup> Abgesehen von der telefonischen Rechtsberatung, die in der Praxis sicherlich den kleinsten Teil der anwaltlichen Rechtsberatung ausmacht, ist eine minutengerechte Abrechnung kaum umsetzbar, nicht interessengerecht und mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Mit der Erfolglosigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist dieses Urteil rechtskräftig geworden. Gleiches gilt für das Urteil des LG Köln, gegen das die zugelassene Revision nicht eingelegt wurde. Es muss daher damit gerechnet werden, dass auch andere Gerichte bei der Beurteilung von Zeittaktklauseln in Vergütungsvereinbarungen trotz der entgegenstehenden Entscheidung des OLG Schleswig der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf und des LG Köln folgen werden. Die Vereinbarung eines 15-Minuten-Taktes kann daher nicht empfohlen werden. Es kann jedoch auf einen kürzeren, in der Praxis weit verbreiteten 6-Minuten-Takt zurückgegriffen werden. Rechtssicherheit gibt dieser jedoch auch nicht, da hierzu keine Rechtsprechung existiert, so dass ein Restrisiko verbleibt.

#### 2. Klauseln zum erleichterten Nachweis der anwaltlichen Tätigkeit keine Lösung

Unabhängig von der gewählten Länge des Zeittaktes, liegt ein weiteres Problem im Nachweis der anwaltlichen Tätigkeit. Einigen sich die Parteien auf die Abrechnung durch einen Stundenlohn, ist der Anwalt grundsätzlich für den Umfang der von ihm geleisteten und abgerechneten Tätigkeit beweispflichtig.<sup>34</sup> Es erscheint daher aus Sicht des Anwalts besonders „verlockend“, sich dieses Problems durch eine Klausel in den AGB zu entledigen, die dem Mandanten die Beweislast der Abrechnung auferlegt. Eine solche Klausel lässt sich jedoch in keiner denkbaren Konstellation wirksam formulieren.

31 OLG Düsseldorf NJW-RR 2007, 130.

32 Vgl. allgemein zu Rechtsberatung-Hotlines Metz MMR 1999, 447 ff.

33 BGHZ 152, 153, 160 = AnwBI 2003, 231, 233 = NJW 2003, 819, 822; OLG München NJW 1999, 150; LG Berlin AnwBI 1999, 115 = MMR 1999, 47; LG Mönchengladbach MMR 1999, 550.

34 Gerold/Schmidt/Mayer, (Fn. 21), § 3a RVG Rn. 66; Mayer/Kroiß/Teubel, 7. Aufl. 2018, § 3a RVG Rn. 98.

Denn für diesen Fall regelt § 309 Nr. 12 a BGB, dass eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ändert, unwirksam ist, insbesondere wenn dem Vertragspartner die Beweislast für Umstände auferlegt wird, die eigentlich im Verantwortungsbereich des Verwenders liegt. Eine Klausel, die den Mandanten für die vom Anwalt abgerechneten und aufgewendeten Stunden beweispflichtig macht, legt dem Mandanten genau die Beweislast auf, die eigentlich dem Rechtsanwalt obliegt und verstößt daher gegen § 309 Nr. 12 a BGB.<sup>35</sup>

Dieser Unwirksamkeit entgeht der Anwalt nicht durch die Umformulierung der Klausel dahingehend, dass die abgerechneten Stunden als anerkannt gelten, wenn der Mandant nicht binnen einer bestimmten Frist widerspricht. Zum einen könnte darin letztlich wieder, nur anders formuliert, eine die Beweislast umkehrende Regelung gesehen werden und damit ein Verstoß gegen § 309 Nr. 12 a BGB.<sup>36</sup> In jedem Fall wäre aber die Unwirksamkeit nach § 308 Nr. 5 BGB zu prüfen, wonach eine Klausel, die eine Erklärung des Vertragspartners unter bestimmten Umständen fingiert, grundsätzlich unwirksam ist, es sei denn, es wurde eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt oder der Verwender hat vor Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhalten besonders hingewiesen.<sup>37</sup>

Letztlich wäre eine solche Klausel schlicht deswegen unwirksam, weil sie mit dem wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken, dass der Anwalt für die von ihm vermeintlich gearbeitete Zeit beweispflichtig ist, nicht zu vereinbaren ist und damit gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt. Das vom Rechtsanwalt zu tragende Risiko wird durch eine solche Klausel in erheblichem Umfang auf den Auftraggeber verlagert. Die Fallkonstellation ist vergleichbar mit einer Genehmigungsfiktion einer durch den Kontoauszug mitgeteilten Belastungsbuchung. Den Banken ist es nicht möglich, die Genehmigung des Schuldners zur Kontobelastung formularvertraglich für den Fall zu fingieren, dass der Schuldner der Belastungsbuchung nicht unverzüglich widerspricht.<sup>38</sup> Eine Klausel in den AGB der Sparkasse, die eine solche Genehmigungsfiktion vorsieht und die Bedingungen des § 308 Nr. 5 BGB beachtet, hält einer Prüfung nach § 307 BGB nicht stand.<sup>39</sup> Auch hier ergibt sich die unangemessene Benachteiligung daraus, dass das von der ersten Inkassostelle zu tragende Risiko des Lastschriftverfahrens ausgehend von einem missbräuchlich handelnden „Gläubiger“ unangemessen auf den „Schuldner“ verlagert wird. Dem Schweigen kann auch „nach Ablauf einer angemessenen Überlegungs- und Handlungsfrist“ nicht einfach rechtsgeschäftliche Qualität beigegeben werden<sup>40</sup>, zumal ein rechtsgeschäftlicher Genehmigungswille nicht gegeben ist.

### 3. Fazit und Praxistipp

Angesichts des Streits um die zulässige Länge von Zeitintervallen sollten Anwälte weiterhin vorsichtig sein bei der Vereinbarung von Zeittaktklauseln. Richtigerweise und vor allem aus Praktikabilitätsgründen sind auch 15-minütige Zeitintervalle zulässig. Angesichts der bestehenden rechtskräftigen Rechtsprechung ist eine solche jedoch nicht zu empfehlen. Ein Kompromiss, um einem Eingriff in das Äquivalenzverhältnis entgegenzuwirken, könnte darin liegen, zusätzlich zu vereinbaren, dass Tätigkeiten von nur wenigen Minuten zum Beispiel kurze Telefonate, gar nicht berechnet werden. Weniger risikobehaftet ist im Zweifel die Vereinbarung eines in der Praxis häufig genutzten Sechsminuten-Takts. Dieser ist angesichts der bestehenden technischen Möglichkeiten und moderner Zeiterfassungssysteme sicherlich nicht mehr mit unzumutbarem Aufwand verbunden. Hierzu existiert jedoch (noch) keine Rechtsprechung zu der Wirksamkeit, so dass ein Restrisiko für den Anwalt verbleibt. Die Verwendung derartiger Klauseln – egal mit welcher Taktung, ausgenommen eine minutengenaue Abrechnung – birgt für den Anwalt mit hin das Risiko, aufgrund der Unwirksamkeit nach dem AGB-Recht letzten Endes gemäß § 306 Abs. 2 BGB doch wieder auf die gesetzlichen Regeln verwiesen zu werden. Dies kann der Anwalt nicht dadurch umgehen, dass er einwendet, er habe von der Zeittaktklausel nur zurückhaltend Gebrauch gemacht oder bei den abgerechneten Zeitintervallen immer die Zeit abgerundet. Die Klausel wird abstrakt auf ihre Wirksamkeit geprüft und nicht konkret auf den Einzelfall bezogen.

Um dieses Risiko zu minimieren und auch um dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant Rechnung zu tragen, ist der Anwalt gut beraten, wenn er in regelmäßigen kurzen Abständen Rechnungen über die geleisteten Stunden an den Mandant übersendet und sozusagen „etappenweise“ eine Einigung erzielt. Die Parteien könnten zum Beispiel in Form von AGB vereinbaren, dass für festgelegte Zeitperioden jeweils Stundenaufstellungen übersandt werden und weitere Leistungen des Anwalts erst erbracht werden, wenn über die jeweils letzte Zeitperiode hinsichtlich der aufgelisteten Stunden Einigkeit erzielt wurde.<sup>41</sup> Der Anwaltsvertrag kann nicht mehr interessengerecht durchgeführt werden, wenn erhebliche Unstimmigkeiten und Misstrauen hinsichtlich des in Rechnung gestellten Zeitaufwands entstehen. Insofern sind beide Parteien daran interessiert, Vertrauenskonflikte zu vermeiden und im Vorhinein eine Regelung zu finden. Weiterhin sollte der Anwalt bei seiner Arbeit den Zeitaufwand genau ermitteln und auch den Inhalt der Tätigkeiten innerhalb der verschiedenen Zeitintervalle möglichst detailliert dokumentieren, um für den Mandant größtmögliche Transparenz zu schaffen.

35 Gerold/Schmidt/Mayer, (Fn. 21), § 3a RVG Rn. 66; Mayer/Kroiß/Teubel, (Fn. 34), § 3a RVG Rn. 99.

36 Verstoß wohl bejahend Mayer/Kroiß/Teubel, (Fn. 34), § 3a RVG Rn. 99; a.A. Hansens/Braun/Schneider/ders., Praxis des Vergütungsrechts, 2. Aufl. 2007, Teil 2 Rn. 134; auch nach § 309 Nr. 12 BGB unwirksam ist der Zusatz in einer Vergütungsvereinbarung „der Auftraggeber hat ein Exemplar dieser Vereinbarung erhalten“, vgl. dazu OLG Düsseldorf MDR 2000, 420; Jungbauer JurBüro 2006, 171, 178.

37 Hansens/Braun/Schneider/ders., (Fn. 36), Teil 2 Rn. 134.

38 BGHZ 107, 192, 197 = NJW 1989, 2120, 2121.

39 Schimansky/Bunte/Lwowski/Van Gelder, Bankrechts-Handbuch, Band I, 3. Aufl. 2007, § 58 Rn. 179.

40 Vgl. Rinze JuS 1991, 202, 205f.; Rottbauer WM 1995, 272, 276.

41 Siehe Mayer/Kroiß/Teubel, (Fn. 34), § 3a RVG Rn. 101, der ebenfalls eine Abrechnung in kurzen Abständen empfiehlt.



**Dr. Jessica Blattner, Köln**

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).